

Anpassung der KVS-Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland wurde an mehreren Stellen redaktionell überarbeitet. Zusätzlich erfolgten eine Änderung in Bezug auf das Einladungsverfahren in § 2 sowie Anpassungen in § 11 (Anpassung an elektronische Prozesse).

Geschäftsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland

gemäß Beschluss der VV vom 04.10.2023

Soweit sich Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung auf Personen oder ein Amt beziehen, gelten sie für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Form.

A. Vertreterversammlung

§ 1

Aufstellung der Tagesordnung

Für die Aufstellung der Tagesordnung zur Vertreterversammlung gilt § 10 Abs. 1 der Satzung der KVS.

§ 2

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung der KVS wird nach Maßgabe des § 10 der Satzung einberufen.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen, die Tagesordnung sowie die zugehörigen Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern der Vertreterversammlung unter Beachtung der Fristen aus §§ 10, 11 der Satzung durch Einstellen in den geschlossenen Mitgliederbereich des KV-Portals bekannt gemacht. Einzelheiten zum Verfahren ergeben sich aus der Verfahrensweisung II.01.3.1 („Organisation von Sitzungen der Vertreterversammlung“).
- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied der Vertreterversammlung als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint.

§ 3

Beschlussfassung der Vertreterversammlung

Für die Beschlussfassung der Vertreterversammlung gilt § 11 der Satzung.

§ 4

Teilnahme von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Verwaltung

- (1) Für die Teilnahme der Vorstandsmitglieder gilt § 13 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und der Justitiar nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe von § 10 Abs. 4 der Satzung öffentlich.

§ 6

Aufgaben des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet und schließt die Sitzungen der Vertreterversammlung.
- (2) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist nach Abschluss der Beratung der gefasste Beschluss oder das Ergebnis der Beratung durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung festzustellen.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung einen Berichterstatter bestellen.
- (4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann Mitglieder von Ausschüssen sowie Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben des Vorsitzenden der Vertreterversammlung nach der Satzung.

§ 7

Anträge außerhalb der Tagesordnung

Über Anträge gem. § 10 Abs. 2 der Satzung der KVS ist die Beschlussfassung der Vertreterversammlung, dass sie sich mit diesen befassen und hierüber beschließen will, jeweils unmittelbar nach Aufruf der betreffenden Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung herbeizuführen.

§ 8

Durchführung der Beratungen und Rederecht

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes wird zu diesem Tagesordnungspunkt verhandelt.
- (2) Den Diskussionsrednern wird das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Außerhalb der Reihenfol-

ge der Wortmeldungen erhalten in der Vertreterversammlung das Wort:

- a) Vorstandsmitglieder,
 - b) ein etwa benannter Berichtersteller, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und der Justitiar,
 - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - d) wer die Vertagung oder die Überweisung des Gegenstandes an einen Ausschuss beantragen will,
 - e) wer zur tatsächlichen Berichtigung sprechen will,
 - f) wer den Schluss der Aussprache beantragen will.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einem Mitglied der KVS, das nicht Mitglied der Vertreterversammlung ist, mit Zustimmung der Vertreterversammlung ein Rederecht einräumen, soweit dies der Beratung und Beschlussfassung dienlich ist. Die Zustimmung der Vertreterversammlung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Anwesenden.
- (4) Die Redezeit kann auf Beschluss der Vertreterversammlung beschränkt werden.
- (5) Wird ein Antrag gestellt, so erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.
- (6) Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist unmittelbar nach Antragstellung abzustimmen. Zu dem Antrag auf Schluss der Aussprache können nur je ein Redner dagegen und ein Redner dafür nach der Reihenfolge der Wortmeldungen dieser beiden Redner sprechen. Bereits vorliegende Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.
- (7) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen. Der Vorsitzende hat ferner die Pflicht, diejenigen, die gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht hiergegen der Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Erörterung endgültig entscheidet.

§ 9

Abstimmungen

- (1) Über den weitergehenden Antrag wird vor dem weniger weitgehenden und über Abänderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Die Entscheidung über die Reihenfolge obliegt dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung. Allen anderen Anträgen gehen vor die Anträge auf:
 - a) Übergang zur Tagesordnung,
 - b) Vertagung,
 - c) Überweisung an einen Ausschuss.
- (2) Vor der Abstimmung wird der Antrag in seiner endgültigen Formulierung nochmals verlesen und das Wort dann nur

zur Fragestellung zu dem Antrag selbst oder zu einem Antrag auf geheime Abstimmung erteilt. Darüber hinaus stellt der Vorsitzende der Vertreterversammlung vor jeder Abstimmung die Beschlussfähigkeit nach § 3 fest.

- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, soweit nicht eine geheime Abstimmung nach der Satzung vorgeschrieben ist, von einem Mitglied der Vertreterversammlung beantragt wird oder eine schriftliche Abstimmung gem. § 10 Abs. 7 der Satzung erfolgt. Eine geheime Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung bereits begonnen hat. Die Abstimmung hat begonnen, sobald der Vorsitzende der Vertreterversammlung zur Stimmabgabe aufgefordert hat.

§ 10

Vertagung und Unterbrechung

- (1) Die Sitzungen können auf Grundlage eines Beschlusses der Vertreterversammlung vor Erledigung der vorgesehenen Tagesordnung vertagt werden. Die nicht erledigten Gegenstände sind auf der Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung der Vertreterversammlung zuerst zu behandeln.
- (2) Die Sitzungen können durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung kurzfristig unterbrochen werden.

§ 11

Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung sind Protokolle zu führen. Diese haben Ort und Tag der Sitzung sowie die Namen der Anwesenden zu enthalten.
- (2) Die Protokolle müssen den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge, die Namen der Antragsteller und das Abstimmungsergebnis sowie das Wesentliche über den Hergang der Sitzung enthalten.
- (3) Den Mitgliedern der Vertreterversammlung wird eine Abschrift des Protokolls der Sitzungen der Vertreterversammlung durch Einstellen in den geschlossenen Mitgliederbereich des KV-Portals bekannt gemacht. Einzelheiten zum Verfahren ergeben sich aus der Verfahrensanweisung II.01.3.1 („Organisation von Sitzungen der Vertreterversammlung“).
- (4) Einwände gegen das Protokoll müssen innerhalb von 14 Tagen nach dessen Bekanntmachung erhoben und der Geschäftsstelle der KVS zu Händen des Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich oder elektronisch zugegangen sein. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände erhoben gilt das Protokoll als genehmigt. Einwände, die nach Ablauf der vorstehenden Frist erhoben werden, bleiben unberücksichtigt.
- (5) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt den Mitgliedern nach Eröffnung der Sitzung etwaige gegen das

Protokoll erhobene Einwände mit. Über fristgerecht erhobene Einwände ist abzustimmen.

- (6) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung unterzeichnet die nach Maßgabe der Absätze 1-4 erstellten Protokolle persönlich.

§ 12

Erledigung dringlicher Angelegenheiten

Wird die rechtzeitige Erledigung einer dringlichen Angelegenheit dadurch gefährdet, dass die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung noch nicht vorliegt, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu entscheiden und die Zustimmung der Vertreterversammlung nachträglich einzuholen.

B. Vorstand

§ 13

Richtlinien

Der Geschäftsgang des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland ist in den mit Beschluss des Vorstandes der KVS in der jeweils gültigen Fassung erlassenen Richtlinien gem. §§ 79 Abs. 6 SGB V, 35a Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB IV in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung der KVS geregelt.

C. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung in der vorstehenden Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Dr. med. Thomas Stolz
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Anpassung der Gebührenordnung (gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland)

Die Vertreterversammlung beschließt die Gebührenordnung gemäß § 20 Absatz 2 der Satzung der KV Saarland in der nachfolgenden Testfassung.

Der Honorarbescheid der KV Saarland wird bereits seit einigen Jahren sowohl in Papierform als auch digital zur Verfügung gestellt. Zwischenzeitlich haben sich rund 50 % der Praxen auf der Basis entsprechender individueller Erklärungen für die ausschließlich digitale Zustellung des Honorarbescheides entschieden.

Da sich diese digitale Zustellung des Honorarbescheides dauerhaft kostengünstiger auf die Haushaltsmittel der KV Saarland auswirkt, wird künftig nur noch diese Form mit dem allgemeinen Verwaltungskostensatz gedeckt.

Gebührenordnung gemäß § 20 Absatz 2 der Satzung der KV Saarland

Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom: 06.12.2023
Aufsichtsrechtlich genehmigt am: 27.06.2024

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Gebühren werden erhoben
 - a. für Verwaltungstätigkeiten/Dienstleistungen gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung der KVS, die nicht mit dem allgemeinen Verwaltungskostensatz abgegolten sind,
 - b. für Widerspruchsverfahren gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der KVS, wenn der Widerspruch erfolglos ist.
- (2) Die Verwaltungstätigkeiten/Dienstleistungen im Sinne des § 1 Abs.1 sind in einer Anlage zu dieser Gebührenordnung aufgelistet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach den durch die jeweilige Tätigkeit der KVS durchschnittlich entstehenden Kosten zu bemessen. Dabei soll grundsätzlich eine Vollkostendeckung erreicht werden.
- (2) Gebühren können festgesetzt werden
 - a. als feste Sätze (Festgebühren),
 - b. nach einem Vom-Hundert-Satz des vertragsärztlichen Honorars,
 - c. innerhalb eines Rahmens (Rahmengebühr).
- (3) Neben den Gebühren können Auslagererstattungen (z.B. Kopierkosten) festgelegt werden.